

Forderungen zur Landtagswahl in Niedersachsen



Foto: <https://www.flickr.com/photos/wallsdontlie/>

Impressum

Forderungen zur Landtagswahl in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen

- Vorstand -

Röpkestr. 12

30167 Hannover

Tel: 0511 – 98 24 60 30

Fax: 0511 – 98 24 60 31

Auflage: 1.000 Stück

© Oktober 2017 Flüchtlingsrat Niedersachsen

www.nds-fluerat.org

<https://de-de.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

**UNABHÄNGIGKEIT KOSTET GELD – WIR FREUEN UNS ÜBER
SPENDEN UND NEUE MITGLIEDER!**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

GLS Gemeinschaftsbank eG / KNr. 4030 460 200 / BLZ: 430 609 67

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: DENODEM1GLS

Steuer-Nr. 25/206/30501

Inhaltsverzeichnis

Eckpfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik	4
Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden.....	5
Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen von Landes- und Bundesprogrammen.....	7
Familienzusammenführungen ermöglichen.....	8
Lebenssituation (unbegleiteter) junger Flüchtlinge	9
Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge.....	11
Wohnverpflichtung.....	13
Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren.....	14
Leistungen für Asylsuchende.....	15
Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsrecht.....	16
Humanitäres Bleiberecht.....	17
Weiterarbeit der Härtefallkommission (HFK).....	18
Abschiebungen.....	19
Abschiebungshaft	20
Strukturen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements stärken.....	21

Eckpfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik

Das Klima der öffentlichen Debatten über Flüchtlinge in Deutschland hat sich verändert: Die Erfolge der Rechtspopulist_innen bei etlichen Landtagswahlen und nun auch bei der Bundestagswahl haben den zu Beginn der Legislaturperiode verkündeten „Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik“ ins Stocken gebracht. Von „Willkommenspolitik“ ist kaum mehr die Rede. Errungenschaften wie eine frühzeitige Verteilung auf die Kommunen oder die Umsetzung eines Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge wurden wieder zurückgenommen. Es wird schneller und ruppiger abgeschoben. Man will als Staat klare Kante zeigen, um die Rechtspopulist_innen klein zu halten. Die Gefahr ist groß, dass Flüchtlinge im innenpolitischen Kampf instrumentalisiert und um ihre Rechte betrogen werden.

Zweifellos gab es in den vergangenen vier Jahren auch eine Reihe von Erfolgen zu verbuchen: Unter anderem wurden über die Aufstockung der Erwachsenenbildungsmittel Sprachkurse für alle Asylsuchenden ohne Ansehen ihres Status ermöglicht. Die Zahl der Migrationsberatungsstellen wurde auf landesweit rund 200 Stellen massiv aufgestockt und ausgeweitet und das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in ganz Niedersachsen ausgebaut. Die Härtefallkommission wurde auf eine neue, solide Grundlage gestellt, und die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe politisch aufgewertet. Auch wenn der versprochene „Paradigmenwechsel“ nicht überall umgesetzt wurde, hat sich die Grundhaltung gegenüber Asylsuchenden ein Stück weit geändert: Es geht nicht mehr nur um eine (notdürftige) Versorgung und Alimentierung von Asylsuchenden für die Dauer ihres Asylverfahrens, sondern um die Schaffung und Verbesserung von Bedingungen, die den Geflüchteten die Perspektive auf ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in den eigenen vier Wänden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eröffnen.

Unverkennbar ist aber auch, dass der Wind sich bezüglich zahlreicher Sachverhalte gedreht hat: Niemand spricht mehr von „Willkommenskultur“, und im Vollzug von Abschiebungen sind Ähnlichkeiten mit früheren - überwunden geglaubten - Praktiken einer „Abschiebung im Morgengrauen“ offensichtlich. Wir stehen an einem Scheideweg: Wie weit bleibt das Land dem Ziel einer von Offenheit und Humanität geprägten Flüchtlingspolitik treu?

Die entscheidende Frage ist jetzt, ob die zukünftige Landesregierung den Rechtspopulisten durch eine überzeugende, den Grund- und Menschenrechten verpflichtete, antirassistische Politik Paroli bietet oder den Parolen der Rechten hinterher läuft. Nachfolgend formulieren wir einige Anforderungen an die zukünftige niedersächsische Flüchtlingspolitik, deren Erfüllung oder Nichterfüllung aus unserer Sicht Aufschluss darüber gibt, inwieweit Niedersachsen im Umgang mit Schutzsuchenden ein von Offenheit und Toleranz geprägtes Land bleibt:

Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden

Vor dem Hintergrund drastisch gesunkener Flüchtlingszahlen auch in Niedersachsen muss es das Ziel sein, Überkapazitäten des Landes abzubauen und Asylsuchende so schnell wie möglich auf die Kommunen zu verteilen. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass die Flüchtlingsaufnahme sukzessive zentralisiert und die Teilhabe der Flüchtlinge am gesellschaftlichen Leben unmöglich wird.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen von einem Konzept leiten lässt, das für alle Asylsuchenden schützende und fördernde Rahmenbedingungen bietet. Hierzu gehören dann folgende Leitlinien:

- Das Aufnahmekonzept des Landes muss überarbeitet werden. Eine Unterscheidung von „Ankunftszentrum“ und „Erstaufnahmeeinrichtung“ ist inhaltlich nicht sinnvoll. Drei der sieben Aufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde (LAB) sollten sofort still gelegt werden. Der Standort Bad Fallingbostal ist aufgrund der fortbestehenden militärischen Nutzung für die Durchführung von Asylverfahren vollkommen ungeeignet.
- Je länger Flüchtlinge in landeseigenen Lagern untergebracht werden, desto größer werden die sozialen Probleme. „Ausreisezentren“ für Geflüchtete mit angeblich geringer Bleibeperspektive lehnen wir ab. Asylsuchende müssen unabhängig von der Bleibeperspektive nach erfolgter Asylantragstellung umgehend auf die Kommunen verteilt werden. Die Landesregierung möge sich dafür einsetzen, dass der §47(1a) des Asylgesetzes, der Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern verpflichtet, bis zur Ausreise in der Erstaufnahme zu verbleiben, gestrichen wird. Dieses würde auch den Kapazitätsbedarf der LAB reduzieren.
- Kinder und Jugendliche haben unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive ein Recht auf Schule und Bildung. In allen Einrichtungen, in denen Asylsuchende länger als vier Wochen untergebracht werden, ist die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen daher zu gewährleisten. Nach spätestens drei Monaten muss ein Schulbesuch an regulären Schulen ermöglicht werden.
- Die einwöchigen Wegweiskurse der Landesregierung sollten an allen Standorten der LAB für alle Asylsuchenden angeboten werden.
- Für alle Asylsuchenden muss in allen Einrichtungen der LAB der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung garantiert sein. Die über die „Richtlinie Migrationsberatung“ ermöglichte Asylverfahrensberatung muss über das Jahr 2018 hinaus verstetigt und ausgebaut werden.

- In allen Standorten der LAB muss ein angemessen ausgestatteter Sozialdienst zur Verfügung stehen. Flüchtlinge müssen kompetente Ansprechpartner_innen bei der LAB haben. Eine Identifizierung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen muss in der LAB gewährleistet werden.
- Das starre Quotensystem zur Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Niedersachsens muss dringend flexibler gestaltet werden. Es sollten seitens des Landes Anreize geschaffen werden, um Wege der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Aufnahme von Asylsuchenden zu ermöglichen und zu vereinfachen.
- Die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in eigenem Wohnraum wird als Regelunterbringung des Landes festgeschrieben. Spätestens nach einem halben Jahr sollten Asylsuchende in eigenen Wohnungen untergebracht werden.
- Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen sind an Bedingungen zu knüpfen wie z.B. die Einführung einer Gesundheitskarte für alle Asylsuchenden sowie die Einhaltung verbindlicher Standards bei der Unterbringung und Betreuung der Aufgenommenen. Diese Standards müssen die Planung und den Bau von Gemeinschaftsunterkünften, die Abläufe und Lebensumstände in den Unterkünften sowie die soziale Betreuung und den Betrieb der Einrichtungen berücksichtigen. Für besonders schutzbedürftige Gruppen müssen verbindliche Schutznormen gesetzlich festgelegt sein. Sie dürfen nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Eine Isolierung von Asylsuchenden in abgelegenen Unterkünften muss ausgeschlossen werden.
- Das Land muss ein transparentes und effektives Verfahren zur Kontrolle aller bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte (unabhängig von der Ebene und dem Betreiber) etablieren (z.B. nach dem Vorbild des sächsischen „Heim-TüVs“).
- Niedrigschwellige Beschwerde- und Ombudsstellen auf kommunaler Ebene müssen landesweit finanziell gefördert werden.
- Das Land muss dafür sorgen, dass adäquate Beratungsangebote zur Unterstützung im Asylverfahren, zur Vermittlung des Umzugs in eigene Wohnungen (Auszugsmanagement) sowie zur Gewährleistung der Partizipation von Flüchtlingen in allen gesellschaftlichen Bereichen bereitgestellt und zusätzlich geschaffen werden. Die Mittel für die Kooperative Migrationsarbeit müssen aufgestockt werden.
- Zur Gewährleistung einer Versorgung aller in Niedersachsen lebenden Menschen mit bezahlbarem Wohnraum fordern wir von der Landesregierung einen weiteren Ausbau des sozialen Wohnungsbaus.
- Die Reglementierung und Diskriminierung von Geflüchteten durch Wohnsitzauflagen und Zugangssperren lehnen wir ab.

Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen von Landes- und Bundesprogrammen

Aufnahmeprogramme sind ein wichtiges zusätzliches Instrument, um Flüchtlingen eine Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen, ohne dass sie sich bei Fluchthilfeorganisationen verschulden und lebensgefährliche Fluchtwege beschreiten müssen. Die Landesregierung hat 2013 und 2014 ein eigenes Landesaufnahmeprogramm aus der Taufe gehoben, um hier lebenden Geflüchteten aus Syrien die Möglichkeit einzuräumen, ihre Angehörigen auf eigene Kosten nach Deutschland zu holen und zu versorgen. Leider wurde dieses Programm 2015 wieder eingestellt.

Auch über Bundesprogramme (Resettlement, Humanitäre Aufnahme) ist vorgesehen, Flüchtlingen eine legale und gefahrlose Neuansiedlung mit Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen. Zur Entlastung Griechenlands und Italiens werden Asylsuchende aus diesen Ländern übernommen, um ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

Diese Programme werden bislang nur in sehr beschränktem Maße genutzt, und auch bei schon beschlossenen Programmen (etwa bei der Übernahme von Asylsuchenden aus Griechenland und Italien) bleibt Deutschland in der Praxis weit hinter seinen Zusagen zurück.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- das 2015 ausgelaufene Landesaufnahmeprogramm erneut aufnimmt und wie andere Bundesländer auch auf weitere Flüchtlingsgruppen (Palästinenser_innen, Iraker_innen) erweitert,
- sich für einen Ausbau des Resettlement-Programms einsetzt, das die Ansiedlung von durch UNHCR ausgewählten Flüchtlingen in Deutschland vorsieht,
- sich dafür einsetzt, dass bei Resettlement neben Flüchtlingen aus dem Nahen Osten auch verstärkt Menschen aus anderen Kontinenten, z.B. Afrika, aus verfestigten Situationen entsprechend den UNHCR Global Resettlement Needs aufgenommen werden,
- sich aktiv an neuen Humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes beteiligt,
- sich dafür einsetzt, dass Asylsuchende aus Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des Relocationprogramms schnell und unbürokratisch ein Visum für Deutschland erhalten und zu ihren Angehörigen nach Niedersachsen reisen können,
- die Zivilgesellschaft, vor allem Einrichtungen der Flüchtlingshilfe in Vorbereitung, Durchführung und Monitoring der Aufnahme einbindet.

Familienzusammenführungen ermöglichen

Ehe und Familie stehen unter dem Schutz der staatlichen Ordnung: Das Recht auf Familie und familiäres Zusammenleben genießt Verfassungsrang. Da den Betroffenen ein Zusammenleben in einem anderen Land in der Regel nicht möglich ist, haben anerkannte Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug. Doch dieser Rechtsanspruch wird seit Jahren durch viele administrative Maßnahmen und bürokratische Hürden ausgehebelt. Dazu zählen etwa der schwierige Zugang zu den Botschaften und die langen Wartezeiten für Termine. Auch der Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wird durch neue Verwaltungsvorgaben erschwert, der Nachzug von Geschwistern zu UMF wird systematisch verhindert.

Der Anspruch von subsidiär Geschützten auf ein familiäres Zusammenleben wurde vom Bundesgesetzgeber bis zum 16. März 2018 gleich vollständig auf Eis gelegt.

Insgesamt betrachtet betreibt die Bundesregierung ein zynisches Spiel auf Zeit. Das Grundrecht auf Familie für Geflüchtete wird systematisch eingeschränkt. Auch wenn der Familiennachzug primär eine Bundesangelegenheit ist, könnte die niedersächsische Ebene doch einiges zur Verbesserung beitragen.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass sie

- sich auf Bundesebene entschieden dafür einsetzt, dass der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wieder ermöglicht wird,
- sich dafür stark macht, dass die Bundesregierung alle Anstrengungen unternimmt, um den Familiennachzug für alle Anspruchsberechtigten in absehbarer Zeit und ohne weitere bürokratische Hürden zu ermöglichen,
- ihren Spielraum im Hinblick auf den Nachzug von Geschwistern zu UMF nutzt (Verzicht auf Nachweis von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum) und die Ausländerbehörden anweist, dass sie in Stellungnahmen an die deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren humanitäre Lösungen unterstützen.

Lebenssituation (unbegleiteter) junger Flüchtlinge

Im Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie hat sich Deutschland zu einer kindgerechten Ausführung aller asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet: Das Kindeswohl hat oberste Priorität. Fachpersonal und Unterstützer_innen sind angesichts divergierender Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe-, und dem Asyl- und Aufenthaltsrecht vor große Herausforderungen gestellt. Um in diesem Spannungsfeld professionell und am Kindeswohl orientiert zu agieren, bedarf es asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse von Seiten der Jugendhilfe und Vormünder. Um Fehlentscheidungen und Verzögerungen zu vermeiden, die oftmals gravierende (aufenthaltsrechtliche) Konsequenzen für die jungen Menschen zur Folge haben, ist darüber hinaus eine Sensibilisierung von Mitarbeitenden, die im Vollzug des Ausländerrechts tätig sind, zu jugendhilferechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich aktuell kurz vor der Volljährigkeit. Auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres benötigen junge Flüchtlinge in der Regel Unterstützung durch die Jugendhilfe. Die aktuelle Situation vieler dieser Personen ist häufig prekär und mit einigen Risiken verbunden. Um eine restriktive Bewilligungspraxis zu vermeiden und den Herausforderungen gerecht zu werden, denen junge Menschen in der Übergangsphase begegnen, ist eine klare Fassung und bedarfsgerechte Umsetzung des Regelanspruchs in § 41 Sozialgesetzbuch VIII erforderlich. Kostenerwägungen dürfen bei der Frage der Gewährung sowie der Intensität der Hilfeleistung keine Rolle spielen.

Der Zugang zu (Aus-)Bildung stellt insbesondere für junge Menschen, die keiner Schulpflicht mehr unterliegen, eine große Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund fordern wir vom Land Niedersachsen

- die Einhaltung der Kinder- und Jugendhilfestandards und einen gleichberechtigten Zugang zum Kinder- und Jugendhilfesystem für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen;
- den Ausbau der flächendeckenden Qualifizierungsangebote für Fachkräfte in der Jugendhilfe und Vormünder,
- die Finanzierung einer fachkundigen anwaltlichen Beratung und Begleitung für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren,
- den Verzicht auf gesundheitlich und ethisch fragwürdige Verfahren der Altersfestsetzung zugunsten einer holistischen Inaugenscheinnahme durch ein multidisziplinäres Team im Rahmen des Clearingverfahrens,
- die regelmäßige Gewährleistung der Fortsetzung von Jugendhilfe für geflüchtete Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum 21. Lebensjahr,
- den Ausbau bedarfsorientierter Unterbringungs- und Betreuungsformen sowie eine individuelle, flexible Gestaltung der Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit,

- die Gewährung eines Aufenthaltsrechts für junge Geflüchtete ohne asylrechtlichen Schutzbedarf, die in Deutschland aufgewachsen und zur Schule gegangen sind,
- die Gewährleistung einer transparenten Beratung für junge Geflüchtete zu ihren Rechten sowie den Abläufen und Angeboten im Jugendhilfesystem und im Asylverfahren,
- die Weiterentwicklung von Bildungsangeboten für junge Geflüchtete sowie die Eröffnung weiterer Bildungszugänge für junge Menschen bis 25 Jahre zur Ermöglichung eines nachträglichen Schulabschlusses,
- eine Qualifizierung von Fachkräften und Lehrpersonal im Bereich der interkulturellen Kompetenz sowie in der Unterstützung außerschulischer Bildung,
- die Finanzierung eines unabhängigen Informations- und Beratungszentrums zur Unterstützung von Jugendhilfeträgern, Vormündern und jungen volljährigen Flüchtlingen,
- den Ausbau und die Förderung von unabhängigen Ombudstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge

Die gegenwärtige Integrations- und Förderpolitik des Landes Niedersachsen ist geprägt vom Grundsatz, dass Arbeitsmarktförderung und Integration von Flüchtlingen möglichst frühzeitig erfolgen sollen. Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Differenzierung nach „Bleibeperspektive“ führt jedoch in vieler Hinsicht weiterhin zu einer Behinderung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, von denen etliche absehbar dauerhaft in Deutschland bleiben werden. Es ist zu befürchten, dass dann unterstützende Maßnahmen, die ihnen lange vorenthalten wurden, aufwendig nachgeholt werden müssen.

Flüchtlinge müssen unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens oder vom Vorliegen sonstiger Aufenthaltsrechte frühzeitig die Chance erhalten, ihre Qualifikationen anwenden und ausbauen sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben teilhaben zu können. Asylsuchende müssen als „lernende“ Menschen begriffen werden, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Recht auf Selbstentfaltung und Selbstbestimmung haben.

Wir fordern daher von der zukünftigen Landesregierung:

- per Erlass klar zu stellen, dass Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach ihrer Verteilung auf die Kommunen immer arbeiten dürfen, und dass eine Arbeitsaufnahme von Geduldeten nur in absoluten Ausnahmefällen untersagt werden darf,
- die Vorrangprüfung über den 05.08.2019 hinaus auszusetzen und auf eine endgültige Abschaffung der Arbeitsbedingungsprüfung und Vorrangprüfung zu dringen,
- sich auf Bundesebene für eine Öffnung der Integrationskurse für alle (auch Asylsuchende, Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthaltsstatus und Geduldete) einzusetzen,
- Geflüchtete in alle Maßnahmen des Landes (z.B. in Programme des Europäischen Sozialfonds) sowie in Angebote der Migrationsberatung und Integrationsförderung einzubeziehen,
- die Finanzierung von Sprachkursen aus Landesmitteln zu verstetigen, solange Integrationskurse nicht für alle zugänglich sind, und ergänzend eine flexible, kursbegleitende Kinderbetreuung anzubieten,
- bestehende Zugangssperren auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen aufzuheben und zukünftige Anträge von Kommunen auf Zugangssperren ohne Ausnahme abzulehnen,
- kommunale Mobilitätsmodelle zu fördern, die Teilhabe ermöglichen, damit Angebote in ländlichen Regionen und/oder in zentraleren Orten erreichbar sind, und bei der Unterbringung in den Kommunen darauf hinzuwirken, dass eine befriedigende Anbindung an den ÖPNV bei der Unterkunft sichergestellt ist,

- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Instrumente der Ausbildungsförderung und der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG unabhängig von Status und Herkunftsland für alle geöffnet werden und bis dahin aus Landesmitteln eine Ausbildungs- und Studienförderung für all jene bereitzustellen, die davon gesetzlich bisher nicht erfasst sind,
- eine Ausbildung auch für Menschen zu ermöglichen, bei denen die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates für das Asylverfahren geprüft wird bzw. die in anderen EU-Staaten einen Schutzstatus erhalten haben (sog. Dublin-Fälle/ Drittstaatenfälle),
- die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei landesrechtlich reglementierten Berufen zu vereinfachen,
- einen Schulbesuch bis zum 25. Lebensjahr und das kostenlose Nachholen von Schulabschlüssen auf dem zweiten Bildungsweg zu ermöglichen,
- zu gewährleisten, dass Geflüchtete nach Umverteilung auf die Kommunen systematisch an die örtlichen Arbeitsagenturen vermittelt werden,
- Qualifizierungsangebote für Geflüchtete weiter auszubauen und zu fördern, insbesondere für geflüchtete Frauen,
- die Sprach- und Integrationsprojekte SPRINT und SPRINT-DUAL fortzusetzen und zu verstetigen sowie den individuellen Betreuungsbedarf verstärkt an die Bedürfnisse der Geflüchteten anzupassen,
- Ko-Finanzierungsmittel in den Landeshaushalt einzustellen, die eine Durchführung von Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthaltsstatus und geduldete Migrant_innen (z.B. aus dem Europäischen Sozialfonds oder dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) erleichtern bzw. ermöglichen.

Wohnverpflichtung

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung unterliegen einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Stadt oder Gemeinde.

Im Rahmen des so genannten „Integrationsgesetzes“ hat der Gesetzgeber im August 2016 die Einführung von Wohnsitzauflagen auch für anerkannte Flüchtlinge beschlossen: Mit dem neuen Gesetz werden Schutzberechtigte verpflichtet, im Bundesland ihrer Erstzuweisung Wohnsitz zu nehmen. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Neuankömmlinge darauf zu verpflichten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen – oder sog. Zuzugssperren für bestimmte Wohnorte zu beschließen. Das Land Niedersachsen hat von letzterer Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Zuzugssperre (zunächst nur) für die Stadt Salzgitter beschlossen.

Der Flüchtlingsrat hat diese Weichenstellung scharf kritisiert: Wohnsitzauflagen behindern die Integration und Teilhabe, sie erschweren die Arbeitsaufnahme und verhindern in vielen Fällen eine Ausbildung oder Weiterqualifizierung. Im Übrigen widerspricht eine Verhängung von Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die neue Landesregierung soll:

- jegliche Reglementierungen des Aufenthalts und der Wohnsitzbeschränkung unterlassen, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, und stattdessen die Selbsthilfekräfte der Betroffenen stärken,
- dafür Sorge tragen, dass Flüchtlinge dort leben können, wo sie Arbeit haben, ein Studium oder eine Ausbildung/Qualifizierung beginnen können, oder wo Familienangehörige leben.
- die Zuzugssperre für Salzgitter umgehend aufheben.

Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren

Immer wieder führt die Frage der Mitwirkungshandlungen, die von Geflüchteten v.a. bzgl. der Identitätsaufklärung und der Passbeschaffung verlangt werden, zu Auseinandersetzungen mit Ausländerbehörden. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, welche Mitwirkungshandlungen verlangt werden können und zumutbar sind. In vielen Fällen können aber Flüchtlinge nicht in dem Maße der Mitwirkungspflicht nachkommen, wie dies von Ausländerbehörden verlangt wird. Zudem sind dem Flüchtlingsrat Einzelfälle bekannt, in denen Asylsuchende noch im laufenden Asylverfahren unter Druck gesetzt wurden, Passpapiere vorzulegen, was von ihnen nicht verlangt werden darf. Auch gibt es Beispiele, in denen Betroffene inzwischen vollumfänglich mitwirken, ihnen aber eine Nichtmitwirkung in der Vergangenheit zum Vorwurf gemacht und sanktioniert wird. Ist die Ausländerbehörde der Ansicht, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht vorliegt, ist dies oftmals Anlass für Leistungskürzungen und/oder ein Beschäftigungsverbot.

Die neue Landesregierung soll deshalb

- die Ausländerbehörden dazu anhalten, nachprüfbar zu formulieren, welche konkreten Mitwirkungshandlungen in welcher Weise gefordert werden, sowie klarstellen, dass während des Asylverfahrens keine Passbeschaffung verlangt werden darf;
- per Erlass festlegen, welche Mitwirkungshandlungen als unzumutbar gelten und wann Hindernisse bei der Identitätsklärung als nicht von den Flüchtlingen vertretbar gelten:
 - a) zurückliegende Vorwürfe der mangelnden Mitwirkung/Täuschung dürfen keine negative Konsequenzen haben, wenn die Betroffenen inzwischen kooperieren;
 - b) eine Beweislastumkehr muss erfolgen: Die Ausländerbehörden müssen nachweisen, dass eine Täuschung oder mangelnde Mitwirkung vorliegt, bevor Sanktionen erfolgen.

Leistungen für Asylsuchende

Mit großer Erleichterung hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 aufgenommen, mit der die bis dahin praktizierte menschenunwürdige und somit verfassungswidrige Leistungsverweigerung gegenüber Asylsuchenden und geduldeten Migrant_innen korrigiert wurde. Dieser Gerichtsentscheidung zum Trotz sieht das Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin Leistungskürzungen für bestimmte Gruppierungen sowie die Auszahlung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen vor. Mit der Verabschiedung des sog. Integrationsgesetzes im Juli 2016 sind die gesetzlichen Möglichkeiten der Leistungseinschränkungen sogar noch ausgeweitet worden. Auch wenn die Landesregierung im Jahr 2013 die diskriminierende Gutscheinpraxis abgeschafft hat, erlauben die gesetzlichen Regelungen nach wie vor eine Wiedereinführung von Gutscheinen (und weiteren Schikanen). Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung werden Asylsuchende weiterhin diskriminiert. Die von der Landesregierung ermöglichte Einführung einer Gesundheitskarte wurde lediglich von der Stadt Delmenhorst aufgegriffen, in allen anderen Kommunen wurde die Gesundheitskarte bisher nicht umgesetzt.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- darauf verzichtet, in der Landesaufnahmebehörde Leistungskürzungen als Instrument zur Durchsetzung ordnungspolitischer Ziele zu missbrauchen,
- die Kommunen anhält, auch weiterhin Bargeldleistungen den Vorrang vor Sachleistungen zu geben und auf Gutscheine und Leistungskürzungen zu verzichten,
- die medizinische Versorgung vollumfänglich gewährleistet und sich dafür einsetzt, dass die Krankenvorsorge für alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) erfolgt,
- die Einführung einer Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Status gewährleistet und Kommunen, die die Gesundheitskarte nicht einführen, ggf. geringere Leistungen erstattet,
- sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die sozialrechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen einsetzt.
- das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) erhält und ausbaut.

Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsrecht

Es gehört zu den Grundpfeilern der Sozialpolitik, den in Deutschland lebenden Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dazu gehört auch die medizinische Hilfe im Krankheitsfall. Menschen ohne Papiere nehmen diese Hilfsangebote oftmals aus Angst vor Ausweisung und Abschiebung nicht wahr. Die Landesregierung führt im Rahmen des „Modellprojekts anonymer Krankenschein“ seit zwei Jahren Projekte in Göttingen und Hannover durch. Die Ergebnisse sind ermutigend.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass sie

- die Modellprojekte in Göttingen und Hannover in ein Regelangebot überführt, und
- allen Menschen ohne Papiere meldeunabhängig den Zugang zur öffentlichen Gesundheitsfürsorge, insbesondere zur medizinischen Notfallversorgung, ermöglicht.

Humanitäres Bleiberecht

Niedersachsen hat mit Erlass vom 27.04.2015 unter Berufung auf Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Möglichkeit geschaffen, Flüchtlingen bei faktischer Integration in die deutschen Lebensverhältnisse auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Bleiberecht zu erteilen. Bislang wird diese Rechtsgrundlage jedoch kaum angewendet. Auch die Zahlen zur Gewährung eines Bleiberechts auf der Grundlage der §§ 25a und 25b AufenthG bleiben weit hinter den Erwartungen zurück. So sehr eine humanitäre Ausgestaltung des Härtefallverfahrens zu begrüßen ist, ersetzt dies doch nicht eine liberale Auslegung der bestehenden Gesetze. Derzeit leben in Niedersachsen rund 500 Flüchtlinge, die als Härtefälle anerkannt wurden. Rund 15.000 Menschen leben mit einer Duldung in Niedersachsen.

Die mangelnde Erteilung eines Aufenthaltsrechts auf der Grundlage der bestehenden Rechtsnormen wirft Fragen auf: Das Land ist gefordert, die Ausländerbehörden dazu anzuhalten, den bestehenden Rechtsrahmen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auszuschöpfen und so auch die Härtefallkommission zu entlasten. Die Praxis der „Kettenduldungen“ wurde trotz politischer Willensbekundungen bis heute nicht abgeschafft. 9.700 Personen sind zwei Jahre oder länger in Niedersachsen geduldet, davon über 3.000 bereits seit mehr als sieben Jahren.¹ Eine stichtagsunabhängige „Bleiberechtsregelung“ für Geduldete mit mindestens zweijährigem Aufenthalt, wie sie der Bundesparteitag der SPD vorgeschlagen hat², wird deshalb auch in der kommenden Legislaturperiode zu diskutieren sein.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25a, §25b und § 25.5 AufenthG sowie §18a AufenthG besser nutzt, um Kettenduldungen zu vermeiden,
- nach dem Bremer Beispiel die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für alle Flüchtlinge nach § 25 Abs. 5 AufenthG anordnet, denen eine Rückkehr aufgrund der politischen Lage in ihrem Herkunftsland nicht zugemutet werden kann (z.B. somalische, afghanische, palästinensische oder irakische Flüchtlinge),
- die humanitäre Grundorientierung beim Härtefallverfahren aufrecht erhält und noch bestehende formale Ausschlussgründe (18-monatiger Aufenthalt, früher getroffene Abschiebungsentscheidung) beseitigt,
- sich auf Bundesebene für ein gesetzliches Bleiberecht nach zweijährigem Aufenthalt einsetzt.

¹ Siehe Antwort der Bundesregierung vom 07.02.2017, BT-Drs. 18/11101.

² Siehe die Beschlüsse des Parteitags vom 25. Juni 2017 in Dortmund: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/Beschlussbuch_25.Juni_2017_ao_BPT_Dortmund.pdf, S. 62, Rdnr. 2490, abgerufen am 26.09.2017.

Weiterarbeit der Härtefallkommission (HFK)

Die Arbeit der niedersächsischen Härtefallkommission wurde in der letzten Legislaturperiode auf eine neue Grundlage gestellt. Vielfach konnten so humane Lösungen in Einzelfällen gefunden werden. Auch der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist nunmehr in der Kommission vertreten. Eine unabhängige Fachberatungsstelle wurde eingerichtet, die vor Stellung einer Eingabe berät, ob es vorrangige rechtliche Möglichkeiten gibt und was generell zu beachten ist.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass

- die Arbeit der Härtefallkommission im Sinne einer den Menschen zugewandten Arbeitsweise weitergeführt wird,
- Flüchtlingsorganisationen weiterhin angemessen an der HFK beteiligt werden,
- der Bezug öffentlicher Mittel unschädlich für die Anerkennung ist bzw. öfter im Einzelfall geprüft wird, was zumutbar ist bei der Lebensunterhaltssicherung,
- formale Zulassungsbeschränkungen entfallen, vor allem die Nichtannahme eines Antrags, wenn ein Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder wenn ein Aufenthalt kürzer als 18 Monate besteht,
- die unabhängige Fachberatungsstelle zu Eingaben an die niedersächsische Härtefallkommission weiterhin gefördert wird.

Abschiebungen

Auch Flüchtlinge haben ein Recht auf eine menschenwürdige Behandlung. Oftmals werden Abschiebungen in Niedersachsen überfallartig und entgegen den Vorgaben des sog. Rückführungserlasses durchgeführt. So werden Abschiebungen weiterhin während der Nachtzeit vollzogen. Überdies kommt es wieder dazu, dass Familien auseinander gerissen und selbst Schwerkranke sowie Alte getrennt von ihren Angehörigen abgeschoben werden. Derartige Abschiebungen rufen bei den Betroffenen in der Regel Traumatisierungen hervor.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- die Betroffenen über den Zeitpunkt der Abschiebung informiert, sofern dies rechtlich zulässig ist. In Fällen, in denen eine solche Information nicht zulässig ist, sind die Betroffenen jedenfalls darauf hinzuweisen, dass die Abschiebung unmittelbar bevorsteht, damit diese ihre Ausreise vorbereiten oder auch die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen können;
- den sog. Rückführungserlass überarbeitet:
 - a) Abschiebungen sind in der Regel ohne Fesselung durchzuführen;
 - b) Nachtabschiebungen sind kategorisch zu unterbinden;
 - c) Familienangehörige dürfen nicht getrennt werden;
 - d) das rechtswidrige Eindringen in Unterkünfte mit Gewalt oder Nachschlüssel muss zukünftig unterbleiben
- verbindliche Standards für den Vollzug von Abschiebungen erlässt
 - a) Abschiebungen sind nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Betroffenen (z.B. Krankheit / Minderjährigkeit) seitens der Ausländerbehörden sorgfältig vorzubereiten;
 - b) Vollzugsbeamte müssen ihr Handeln nach eindeutig definierten Vorgaben ausrichten, die sich am Wohl der Betroffenen orientieren;
 - c) den Betroffenen sind im Rahmen des Abschiebungsvollzugs umfassende Rechte zu gewähren (bspw. Anwesenheit von Dolmetscher_innen, jederzeitige Kommunikationsmöglichkeit, ausreichende Zeit zum Packen, Verpflegung, Handgeld)
- zur Heilung bisheriger Familientrennungen im Rahmen des § 22 AufenthG (oder anderer rechtlicher Grundlagen) den abgeschobenen Familienmitgliedern eine Rückkehr nach Niedersachsen ermöglicht,
- Abschiebungen in solche europäischen Staaten aussetzt, in denen die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für diejenigen Geflüchteten mit einem Schutzstatus, für die niedersächsische Ausländerbehörden zuständig sind.

Abschiebungshaft

Die Anordnung von Abschiebungshaft erweist sich – auch in Niedersachsen - weiterhin sehr häufig als rechtswidrig. Zudem ruft die Inhaftierung massive physische und psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Gefangenen hervor bzw. verstärkt diese. Vor allem – jedoch nicht nur – vor diesem Hintergrund ist dem Freiheitsgrundrecht der Gefangenen während des Abschiebungshaftvollzugs sorgsam Rechnung zu tragen. Die Anordnung von Abschiebungshaft darf nur als „ultima ratio“ erfolgen und dient lediglich dazu, die Durchsetzung der Ausreisepflicht sicherzustellen, weshalb während der Inhaftierung sämtliche anderen Restriktionen, die nicht unmittelbar diesem Zweck dienen, zu vermeiden sind. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert daher, dass die neue Landesregierung dem Beispiel Schleswig-Holsteins folgend das Instrumentarium der Abschiebungshaft abschafft.

Solange Abschiebungshaft noch fortbesteht, erwarten wir von der Landesregierung, dass sie

- ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz erlässt, das die Rechte der Betroffenen während des Haftvollzuges vollumfänglich regelt und der Prämisse folgt, andere Handlungsbeschränkungen als den Entzug der Freiheit zu vermeiden,
- die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, Abschiebungen grundsätzlich aus der Freiheit vorzunehmen,
- polizei- und behördenunabhängige rechtliche, medizinische und soziale Betreuung der Inhaftierten vollumfänglich zulässt und entsprechende Angebote sowie Dolmetscherleistungen finanziert.

Strukturen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements stärken

Keine Regierung kann auf zivilgesellschaftliches Engagement verzichten. Sie wird deshalb auch bemüht sein müssen, bestehende Strukturen des professionellen und bürgerschaftlichen Engagements zu stärken.

Wir anerkennen, dass die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode einiges bewegt hat, um zivilgesellschaftliches Engagement zu stärken. Diese positive Entwicklung muss fortgesetzt werden:

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass

- sie die niedersächsische Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe als unabhängiges und überparteiliches Gremium fortführt und eine mehrheitliche Beschlussfassung auch weiterhin zulässt,
- landesweite Organisationen und Vereine der Flüchtlingshilfe auch in der kommenden Legislaturperiode institutionell gefördert werden,
- die in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingeführte Asylverfahrensberatung als Regelleistung auch über das Jahr 2018 hinaus fortgesetzt wird,
- die bestehenden Formen der projektbezogenen Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements erhalten und ausgebaut werden,
- der offene Dialog der Landesregierung mit Menschenrechts-, Flüchtlings- und Migrantenorganisationen fortgesetzt wird.

Hannover, den 28.09.2017

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Der Vorstand

Claire Deery, Rechtsanwältin

Anke Egblomasse, Dipl. Soziologin

Dündar Kelloglu, Rechtsanwalt

Thomas Heek, Sozialarbeiter

Sigrid Ebritsch, Diplom-Pädagogin

Wir bedanken uns herzlich bei all denjenigen, die durch ihre Ergänzungen, Kommentierungen und Kritik an der Erstellung der Forderungen mitgewirkt haben.

Wollen Sie weitere Informationen, Kritik oder Anmerkungen an uns richten? Sie sind herzlich eingeladen, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Röpkestraße 12

Tel: 0511 – 98 24 60 30

Fax: 0511 – 98 24 60 31

Mail: nds@nds-fluerat.org

WIR FREUEN UNS ÜBER SPENDEN UND NEUE MITGLIEDER!

Die Satzung des Flüchtlingsrats, eine Fördererklärung und weitere Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.nds-fluerat.org/der-fluechtlingsrat-stellt-sich-vor/>